

Allgemeines

907

Übernahme in die Laufbahn des mittleren und gehobenen Dienstes nach § 20 Eisenbahn-Laufbahnverordnung (ELV)**I. Allgemeines**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden personalwirtschaftlichen Möglichkeiten können sich Beamtinnen und Beamte des einfachen und mittleren Dienstes,

- die nach § 12 Abs. 1 bis 3 Deutsche Bahn Gründungsgesetz (DBGrG) einer Gesellschaft des DB-Konzerns oder einer unter § 23 DBGrG fallenden Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen oder dorthin beurlaubt sind,
- zum Bewerbungsstichtag 01.12.2017 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- aufgrund eines anerkannten Bildungsnachweises oder ihrer Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, die Aufgaben der nächst höheren Laufbahn wahrzunehmen,

nach § 20 ELV um Übernahme in die nächst höhere Laufbahn bewerben.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung um Übernahme in die nächst höhere Laufbahn und die konkreten Anforderungen an Bildungsnachweise bzw. Lebens- und Berufserfahrung ergeben sich aus den aktuell gültigen Regelungen des Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens zu § 20 ELV vom 10.11.2004 (s. Anlagen).

II. Bewerbung

Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen nach Abschnitt I erfüllen, können sich in schriftlicher Form bei der personalverantwortlichen Führungskraft ihrer Organisationseinheit (OE) bis zum 31.12.2017 bewerben.

Aus den im DB-Konzern üblichen Bewerbungsunterlagen muss die persönliche Motivation zur Übernahme in die höhere Laufbahn erkennbar sein. Beizufügen sind:

- Lebenslauf,
- Darstellung des beruflichen Werdegangs,
- Nachweis der erforderlichen Qualifikationen mit Angaben zur Fort- und Weiterbildung,
- dienstliche Beurteilung gem. § 21 ELV (Führungsdialo g oder Mitarbeiterdialog mit Zielvereinbarung oder Mitarbeiterdialog ohne Zielvereinbarung).

Nähere Informationen zum inhaltlichen Prozess sowie zum zeitlichen Ablauf des Verfahrens sind im Personalportal, Plattform Beamtenrecht unter dem Link „Aktuelles“ nachzulesen.

Anlagen**Eisenbahn-Laufbahnverordnung – Auszug:****§ 20 Andere Bewerberinnen und Bewerber**

Beamtinnen und Beamte können in die nächsthöhere Laufbahn auch übernommen werden, wenn sie auf Grund eines von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Gesellschaft anerkannten Bildungsnachweises oder auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, die Aufgaben dieser Laufbahn wahrzunehmen. Die dazu erforderlichen ergänzenden Feststellungen trifft ein von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Gesellschaft zu bestimmender unabhängiger Ausschuss. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung und die Prüfungsanforderungen regelt die oberste Dienstbehörde nach Anhörung der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Die Regelung orientiert sich an der Verfahrensordnung des Bundespersonalausschusses zu § 21 des Bundesbeamtengesetzes. § 4 Abs. 2 bis 4 der Bundeslaufbahnverordnung bleibt unberührt.

§ 21 Dienstliche Beurteilung

(1) Die Gesellschaft beurteilt die Beamtinnen und Beamten.

(2) Die Grundsätze der dienstlichen Beurteilung werden zwischen der Gesellschaft und dem zuständigen Betriebsrat im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde abgestimmt.

Auszug aus den Regelungen des Präsidenten des BEV zu § 20 ELV:

Regelungen des Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens zu § 20 Eisenbahn-Laufbahnverordnung (ELV), gültig ab 10. November 2004, eingeführt mit Schreiben des Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens vom 10.11.2004 - Pr.1111 Pol (ELV 20) -

Inhalt

Teil I

Durchführungsbestimmungen

§ 1 Allgemeines

§ 2 Bewerbungen

§ 3 Entscheidung über Zulassung

§ 4 Voraussetzungen der Übernahme

§ 5 Übernahme in die nächst höhere Laufbahn

Teil II

Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nach § 20 ELV

§ 6 Zuständigkeit, Verfahren

§ 7 Unterlagen

§ 8 Zweck der Feststellung der Befähigung

§ 9 Umfang der Feststellung der Befähigung

§ 10 Wiederholung der Feststellung der Befähigung

§ 11 Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des höheren Dienstes nach § 20 ELV

§ 12 Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes nach § 20 ELV

Teil III

Bestimmungen für die einzelnen Laufbahnen

- § 13 Höherer allgemeiner und bautechnischer Verwaltungsdienst
- § 14 Gehobener nichttechnischer und gehobener technischer Dienst
- § 15 Mittlerer nichttechnischer Dienst
- § 16 Anerkennung der Bildungsnachweise

Teil I Durchführungsbestimmungen**§ 1 Allgemeines**

(1) § 20 ELV ermöglicht als Instrument der Personalentwicklung die Übernahme von Beamtinnen und Beamten in die nächst höhere Laufbahn, sofern sie aufgrund eines anerkannten Bildungsnachweises oder ihrer Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, die Aufgaben dieser Laufbahn wahrzunehmen.

Zu den Voraussetzungen für die Übernahme siehe § 4 und Teil II dieser Regelungen.

Eine Einführungszeit ist nicht abzuleisten; an ihre Stelle tritt die eigenverantwortliche interne oder externe Weiterbildung der Beamtinnen und Beamten und ihre Bereitschaft zu funktionaler und regionaler Mobilität.

Die Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn richtet nach dem durch die HV BEV zur Verfügung gestellten Planstellenkontingent.

(2) Nach erfolgreicher Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn erhalten die Beamtinnen und Beamten die volle Laufbahnbefähigung; insoweit sind an die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Laufbahnbefähigung vergleichbare Anforderungen zu stellen, wie sie von Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern und von Aufstiegsbeamtinnen oder Aufstiegsbeamten verlangt werden.

§ 2 Bewerbungen

(1) Die Teilnahme an einem Auswahlverfahren zur Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn nach § 20 ELV setzt die Bewerbung auf eine entsprechende Ausschreibung voraus

(2) Die schriftliche Bewerbung ist der personalverantwortlichen Organisationseinheit der DB AG zuzuleiten:

Der Bewerbung sind beizufügen

- Lebenslauf
- Darstellung des beruflichen Werdegangs
- Nachweis der erforderlichen Qualifikationen und
- dienstliche Beurteilung gem. § 21 ELV (Führungsdialo g oder Mitarbeiterdialog mit Zielvereinbarung oder Mitarbeiterdialog ohne Zielvereinbarung)

(3) Die Prüfung der laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt durch die BEV Dienststellen. Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten von dort einen entsprechenden Bescheid.

(4) Das BEV wählt nach dem Grundsatz der Bestenauslese und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Planstellenkontingents diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für einen Laufbahnwechsel nach § 20 ELV in Frage kommen.

Dem BEV obliegt die Bewertung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Unter Berücksichtigung des Leistungsgrundsatzes (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 Abs. 1, S. 1 BBG, § 3 BLV) wird durch die HV BEV ein entsprechendes Ranking der Bewerberinnen und Bewerber erstellt, die dem Ausschuss (vgl. Teil II §§ 1, 6) vorgestellt werden sollen. Die besondere Personalvertretung und die besondere Schwerbehindertenvertretung sind nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG bzw. § 95 SGB IX zu beteiligen.

§ 3 Entscheidung über Zulassung

Die Präsidentin des BEV bzw. die Leiterinnen oder Leiter der Dienststellen entscheiden im Rahmen der Bestenauslese (§ 9 Satz 1 BBG, § 3 BLV) über die Zulassung zur Vorstellung vor dem Ausschuss. Die Besondere Personalvertretung und die Besonderen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sind rechtzeitig und umfassend nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG bzw. § 95 SGB IX zu beteiligen.

§ 4 Voraussetzung der Übernahme

(1) In die nächst höhere Laufbahn dürfen Beamtinnen und Beamte nur übernommen werden, wenn sie

1. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
2. im Rahmen interner oder externer Bildungsmaßnahmen einen anerkannten Bildungsnachweis erworben haben, der sie befähigt, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn wahrzunehmen, oder aufgrund ihrer Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn wahrzunehmen (vgl. Teil III) und
3. die Laufbahnbefähigung vor dem Ausschuss nach der „Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nach § 20 ELV“ (vgl. Teil III) nachgewiesen haben.

§ 5 Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn

Nach Erwerb der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Laufbahn verliehen (Übernahme anderer Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 ELV durch Ernennung). Das erste Beförderungsam t darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahn verliehen werden.

Teil II Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes nach § 20 ELV**§ 6 Zuständigkeit, Verfahren**

(1) Die Feststellung der Befähigung für die nächst höhere Laufbahn trifft ein unabhängiger Ausschuss nach den §§ 11 oder 12.

(2) Der Ausschuss entscheidet unter Beachtung von Zweck und Umfang der Befähigungsfeststellung (§§ 8 und 9) auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen (§ 7) und einer persönlichen Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung des Leistungsgrundsatzes in freier Würdigung.

(3) Reichen die Unterlagen oder die persönliche Vorstellung zur Feststellung der Befähigung nicht aus, bleibt es dem Ausschuss überlassen zu bestimmen, in welcher Form der weitere Nachweis der Befähigung geführt werden soll; der Ausschuss kann die Ausfertigung von Arbeiten verlangen.

(4) Der Ausschuss entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. § 123 Abs. 1 und 6 BBG gelten entsprechend.

(5) Aus dem Beschluss muss hervorgehen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für die angestrebte Laufbahn befähigt oder nicht befähigt ist. Die angestrebte Laufbahn ist dabei genau zu bezeichnen (§§ 5 ff. ELV).

(6) Der Beschluss ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden am Ende der Sitzung bekannt zu geben.

(7) Alle begleitenden Arbeiten des Ausschusses werden durch eine Geschäftsstelle erledigt. Sie fertigt auch den Beschluss nach Unterzeichnung durch die Mitglieder des Ausschusses aus und übersendet ihn der antragstellenden personalführenden Stelle.

§ 7 Unterlagen

(1) Zur Feststellung der Befähigung sind dem Ausschuss vorzulegen:

1. die Personalakten einschließlich der Teilakten (ohne Nebenakten),
2. eine eingehende aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. ggf. Zeugnisse und Diplomurkunden von geforderten Bildungsabschlüssen,
4. andere Unterlagen, wie etwa von der Bewerberin oder dem Bewerber veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Der Ausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 8 Zweck der Feststellung der Befähigung

(1) Die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nach

§ 20 ELV soll sicherstellen, dass diese neben besonderen Fachkenntnissen, die auch von Hochschulabsolventen gefordert werden oder durch langjährige Berufserfahrung erworben wurden, die Fähigkeit besitzen, diese in dem vorgesehenen Aufgabengebiet anzuwenden. Außerdem soll sichergestellt sein, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit den staats-, verwaltungs- und beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie der Organisation der öffentlich-rechtlichen Partner der Gesellschaft vertraut sind und die Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts kennen, soweit die Aufgaben es erfordern.

(2) Die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 20 ELV soll sicherstellen, dass diese neben besonderen Fachkenntnissen, die auch von Fachhochschulabsolventen gefordert werden oder durch langjährige Berufserfahrung erworben wurden, die Fähigkeit besitzen, diese in dem vorgesehenen Aufgabengebiet anzuwenden. Außerdem soll sichergestellt sein, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit den staats-, verwaltungs- und beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie der Organisation der öffentlich-rechtlichen Partner der Gesellschaft vertraut sind und die Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts kennen, soweit die Aufgaben es erfordern.

(3) Die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 20 ELV soll sicherstellen, dass diese neben besonderen Fachkenntnissen auch mit staats-, verwaltungs- und beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie der Organisation der öffentlich-rechtlichen Partner der Gesellschaft vertraut sind.

§ 9 Umfang der Feststellung der Befähigung

(1) Der für die Ziellaufbahn zuständige Ausschuss stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die denen einer Laufbahnbewerberin oder eines Laufbahnbewerbers für die jeweilige Laufbahn entsprechen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihr oder sein Fachgebiet beherrschen und Kenntnisse in folgenden ausgewählten Gebieten nachweisen:

1. Controlling und Rechnungswesen,
2. öffentliches Dienstrecht (einschließlich Beamten-, Disziplinar- und Besoldungsrecht) sowie
3. Grundgesetz und Organisation der öffentlich-rechtlichen Partner der Gesellschaft.

(3) Umfang und Tiefe der festzustellenden Kenntnisse hängen von der angestrebten Laufbahn und der Laufbahngruppe ab.

§ 10 Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers für die nächsthöhere Laufbahn nicht festgestellt, kann das Feststellungsverfahren nach Ablauf von frühestens zwölf Monaten einmal wiederholt werden.

§ 11 Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes nach § 20 ELV

(1) Beim Präsidenten des BEV wird der „Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des höheren Dienstes“ eingerichtet.

(2) Der Ausschuss besteht aus:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Personalabteilung der BEV Hauptverwaltung als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
2. zwei Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes aus dem DB-Konzern als Beisitzende
3. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes aus dem BEV als Beisitzende oder Beisitzenden.

Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können auch geeignete Angestellte sein. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des BEV bestellt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des höheren Dienstes nach § 20 ELV in Abstimmung mit der Gesellschaft für die Dauer von vier Jahren; Wiederbestellung ist zulässig. Der Ausschuss soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein

§ 12 Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes nach § 20 ELV

(1) Bei Bedarf wird bei den BEV-Dienststellen ein Ausschuss zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes nach § 20 ELV eingerichtet.

(2) Der Ausschuss besteht aus

1. der Sachbereichsleiterin oder dem Sachbereichsleiter Personal der BEV-Dienststelle als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. zwei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes aus dem DB-Konzern als Beisitzende und

3. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes aus dem BEV als Beisitzende oder Beisitzenden. Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können auch geeignete Angestellte sein. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen.

(3) Die Leiterinnen oder Leiter der BEV-Dienststellen bestellen die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes nach § 20 ELV in Abstimmung mit der Gesellschaft für die Dauer von vier Jahren; Wiederbestellung ist zulässig. Der Ausschuss soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein.

Teil III Bestimmungen für die einzelnen Laufbahnen

§ 13 Höherer allgemeiner und höherer bautechnischer Verwaltungsdienst

(1) Anerkannte Bildungsnachweise (§ 4 Nr. 2) sind:

1. Hochschulabschluss, der den Anforderungen des § 30 Satz 1 BLV gerecht wird oder
2. sonstige gleichwertige Bildungsabschlüsse

(2) Lebens- und Berufserfahrung (Teil I § 4 Nr. 2):

Eine mindestens 2½-jährige Tätigkeit in Funktionen, die der angestrebten Laufbahn zuzuordnen sind (mindestens Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule erfordern). Dabei sollen die Tätigkeitsbereiche ein breites Spektrum des Aufgabengebietes der angestrebten Laufbahn umfassen.

§ 14 Gehobener nichttechnischer und gehobener technischer Dienst

(1) Anerkannte Bildungsnachweise (§ 4 Nr. 2) sind:

1. Fachhochschulabschluss oder
2. abgeschlossene Fachwirtausbildung (IHK) mit Abitur oder
3. sonstige gleichwertige Ausbildung für eine Funktion, für die bei der Gesellschaft im Bereich des gehobenen nichttechnischen und technischen Dienstes ein Bedarf besteht.

(2) Lebens- und Berufserfahrung (Teil I § 4 Nr. 2):

Eine mindestens 2-jährige Tätigkeit in Funktionen, die der angestrebten Laufbahn zuzuordnen sind (mindestens Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern). Dabei sollen die Tätigkeitsbereiche ein breites Spektrum des Aufgabengebietes der angestrebten Laufbahn umfassen.

§ 15 Mittlerer nichttechnischer Dienst

(1) Anerkannte Bildungsnachweise (§ 4 Nr. 2) sind:

- abgeschlossene mindestens 3-jährige Berufsausbildung mit Prüfung vor der IHK oder
- sonstige gleichwertige Ausbildung für einen Beruf, für den bei der Gesellschaft im Bereich des mittleren nichttechnischen Dienstes ein Bedarf besteht.

(2) Lebens- und Berufserfahrung (Teil I § 4 Nr. 2):

Eine mindestens 1½-jährige Tätigkeit in Funktionen, die der angestrebten Laufbahn zuzuordnen sind (mindestens Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mindestens 2½-jähriger Ausbildung erfordern). Dabei sollen die Tätigkeitsbereiche ein breites Spektrum des Aufgabengebietes der angestrebten Laufbahn umfassen.

§ 16 Anerkennung der Bildungsnachweise

Über die Anerkennung der Bildungsnachweise entscheidet der Präsident des BEV im Einvernehmen mit der Gesellschaft allgemein oder im Einzelfall.

Deutsche Bahn AG Berlin vom 29. November 2017 – HBB – Intern 999-61378

Nachrichten

Anschriften- und Rufnummernänderungen

908

Neue Erreichbarkeit (Fax) Fdl Blaufelden

Mit Wirkung zum 17.11.2017 hat der Fdl Blaufelden eine neue Faxnummer.

Diese lautet: 07953 9269-141. Die alte Faxnummer wird zum 30.11.17 abgeschaltet.

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Aschaffenburg vom
20. November 2017 – I.N-RNI-WFB-S(B) – 0170 8355350

Verlustmeldungen

909

Verlust des Eisenbahnfahrzeugführerscheines Nr. 1068032

Wir geben hiermit den Verlust des Eisenbahnfahrzeugführerscheines inkl. zugehörigem Beiblatt mit folgenden Kartendaten bekannt:

Kartenummer: 1068032
Name: Markus Hanikel

Datum der Ausstellung: 29.05.2008

Der EFF ist mit sofortiger Wirkung ungültig.

Sollte der EFF gefunden werden oder sich eine Person damit ausweisen, sind die Dokumente sofort einzuziehen und an die nachfolgende Adresse zu senden:

DB Regio AG
DB Regio Bayern/Bereich Allgäu-Schwaben
Viktoriastr. 1
86150 Augsburg

DB Regio AG Augsburg vom 23. November 2017
– P.R-BY-B14 – 0151 12541637